



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
zH Herrn Dr. Marold Tachezy
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2019/2690/RoRö/ID
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Rödlach

Klappe 1463 Innsbruck 30.07.2019

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird

Bezug: Ihre GZ: VD-1106/260-2019
Ihr Mail vom 04.07.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Tachezy,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Gesetz, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Das Ziel der vorliegenden Änderungen des Landes-Polizeigesetzes ist es, verschärfte Regelungen für das Halten von Hunden zu normieren und Änderungen als Reaktion auf ein Urteil des EuGH betreffend die mögliche Schließung von Bordellen in Tirol vorzunehmen.

Da es leider in den letzten Jahren in ganz Österreich immer wieder zu tragischen Zwischenfällen beim Zusammentreffen zwischen Menschen und Hunden kam, sind im Besonderen die Verschärfungen betreffend Leinen- und Maulkorbpflicht, Vorlage eines Sachkundenachweises bei der erstmaligen Anmeldung eines Hundes, etc., sachlich gerechtfertigt und zu begrüßen. Wir empfehlen der Tiroler Landesregierung dahingehend auch eine Evaluierung der nunmehr vorgesehenen gesetzlichen Änderungen in einigen Jahren und bei Bedarf weitere Regelungen.

Zu § 6a Abs. 2 und Abs. 2a Landes-Polizeigesetz:

Mit diesen Bestimmungen soll an allen öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften (ausgenommen Hundefreilaufzonen) ein genereller Leinenzwang gelten. Weiters sind Hunde an öffentlichen Orten, an denen sich üblicherweise größere Menschenansammlungen bilden, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinderbetreuungs- und Schuleinrichtungen, etc., an der Leine und mit Maulkorb oder in geschlossenen Behältnissen zu führen.

Die bisher bestehende Verordnungsermächtigung der Gemeinden, betreffend die Leinen- und Maulkorbpflicht erstreckt sich künftig nur noch auf das Gebiet außerhalb geschlossener Ortschaften.

Den erläuternden Bemerkungen (EB) ist zu entnehmen, dass die Begriffswahl – innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortschaft – an jene der Tiroler Bauordnung (TBO) bzw. an jene des Tiroler Naturschutzgesetzes (TNSchG) angelehnt ist.

Die Definition der TBO (§ 2 Z 22) bzw. des TNSchG (§ 3 Abs. 2) lauten ident: *„Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 Metern zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind“*.

Die Überlegung der Landeslegisten, diese Begriffsdefinitionen im Landes-Polizeigesetz für das Bestehen einer Leinen- und Maulkorbpflicht zu verwenden, ist juristisch betrachtet einwandfrei und nachvollziehbar. Wir geben jedoch zu bedenken, dass sich diese Definition nicht in den Bestimmungen des Landes-Polizeigesetzes wiederfindet, was die Vollziehung in der Praxis für Behörden und Hundehalter durchwegs verkompliziert.

Da die Verpflichtung zur Einhaltung der Gebotsnorm des § 6a Abs. 2 ff Landes-Polizeigesetz den Hundehalter trifft, hat dieser das Vorliegen der oben zitierten Voraussetzungen einer bestehenden Leinen- und Maulkorbpflicht - innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften - zu prüfen, sofern er sich nicht der Gefahr eines Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz (Geldstrafen bis zu € 360,00) aussetzen möchte.

Wir empfehlen daher die Begriffsdefinition der TBO bzw. des TNSchG in die näheren Bestimmungen des Tiroler-Landespolizeigesetzes aufzunehmen.

Zu § 19a Landes-Polizeigesetz:

Bisher mussten Bordellbesitzer, welche von einer behördlichen Schließung betroffen waren, einen Antrag auf Widerruf dieser behördlich verhängten Maßnahme stellen. Aufgrund einer einschlägigen EuGH Entscheidung wird nunmehr in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen, dass die Behörde innerhalb von 4 Wochen über diese Maßnahme mittels Bescheid zu entscheiden hat, da ansonsten diese als aufgehoben gilt.

Diese Änderung des Landes-Polizeigesetzes wird seitens der Tiroler Arbeiterkammer zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)